

Amtliche Bekanntmachung
Nr. XX/2024



Veröffentlicht am: XX.XX.2024

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics vom XX. XX 2024

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs Operations Research and Business Analytics ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

| | |
|---|---|
| I. ALLGEMEINER TEIL..... | 2 |
| § 1 GELTUNGSBEREICH | 2 |
| § 2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE AUSBILDUNGSZIELE | 3 |
| II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS | 4 |
| § 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN | 4 |
| § 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER | 6 |
| § 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS | 6 |
| § 8 STUDIENAUFBAU | 6 |
| IV. MASTERABSCHLUSS | 6 |
| § 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS | 6 |
| § 28 ABGABE DER SCHRIFTLICHEN ARBEIT | 7 |
| § 36 GÜLTIGKEIT | 7 |
| § 37 INKRAFTTRETEN | 7 |
| ANLAGE 1: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN OPERATIONS RESEARCH AND BUSINESS ANALYTICS | 8 |

§ 2

Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Absolventinnen und Absolventen dieses interdisziplinären Masterstudienganges erwerben sowohl Kompetenzen im betriebswirtschaftlichen Bereich als auch im Bereich des Datenmanagements und der Datenanalyse. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Methodenkompetenzen aus dem Bereich der Informatik und der Mathematik und werden darauf aufbauend in zwei Spezialisierungsrichtungen gezielt geschult, diese Methoden auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen in den Vertiefungsbereichen Supply Chain Management und Financial Engineering anzuwenden.

(7) E: Die Studierenden eignen sich Qualifikationen i. S. v. wissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Optimierung komplexer betriebswirtschaftlicher Prozesse, und zur kritischen Beurteilung von Entscheidungsalternativen an. Auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den getroffenen Entscheidungen ergeben. Ihnen werden fundierte Problemkenntnisse aus den entsprechenden Anwendungsfeldern (z. B. Supply Chain Management, Operations, Logistik, Kapitalmärkte, Finanz- und Risikomanagement) vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen sowohl bei strategischen, taktischen als auch bei operativen Problemstellungen eines Unternehmens einen wesentlichen Beitrag bei der Entwicklung von eigenständigen Lösungsansätzen leisten können.

(8) E: Die Studierenden werden zum einen befähigt, mit wissenschaftlichen Methoden große Datenmengen aufzubereiten und zu analysieren, und die Daten zur Berechnung von Prognosen oder zur Erstellung von entscheidungsunterstützenden Modellen heranzuziehen. Neben der Bereitstellung von Inputdaten für betriebswirtschaftliche Planungsmodelle erlernen die Studierenden zum anderen mathematische Modelle selbst zu erstellen, Algorithmen zur Berechnung von Lösungen anzuwenden und gegebenenfalls Verfahren neu zu entwickeln. Somit werden die analytischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickelt und die praktischen Lösungskompetenzen werden weiter ausgebaut.

(9) E: Der Studiengang verfolgt im Speziellen folgende Lernziele:

- Die Studierenden sind in der Lage, große Datenbestände auch mit Hilfe von IT-Systemen aufzuarbeiten, zu analysieren und weiter zu verarbeiten.
- Die Studierenden können betriebswirtschaftliche Fragestellungen (mit Schwerpunkten im Supply Chain Management, Operations, Logistik, Kapitalmärkte, Finanz- und Risikomanagement) analysieren und quantitativ (d. h. mit Ansätzen des Operations Research) auch in Software-Lösungen modellieren.

- Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis von Daten auch unter Anwendung fachspezifischer Software Prognosen und Inputparameter für ökonomische Planungsmodelle zu bestimmen.
- Die Studierenden können betriebswirtschaftliche Fragestellungen (mit Schwerpunkten im Supply Chain Management, Operations, Logistik, Kapitalmärkte, Finanz- und Risikomanagement) analysieren und quantitativ (d. h. mit Ansätzen des Operations Research) auch in Software-Lösungen modellieren.
- Die Studierenden sind in der Lage, diese Verfahren in der Praxis zu implementieren und erfolgreich zur Problemlösung einzusetzen.

(10) E: Die Ausbildung im Studiengang Operations Research and Business Analytics befähigt die Absolventinnen und Absolventen – branchenunabhängig – zu leitenden Tätigkeiten oder zu Tätigkeiten in Stabsabteilungen in privaten und öffentlichen Unternehmen sowie in Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen, als auch in öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Beispiele für private Unternehmen sind u. a. Industrie- (Sachgüterproduktion, Produktion von Investitionsgütern, Energiewirtschaft), Handels- (Großhandel, Versandhandel) als auch Dienstleistungsunternehmen (Transport, Verkehr, Distribution, Entsorgung). Die Absolventinnen und Absolventen können insbesondere in den Anwendungsgebieten Supply Chain Management, Operations, Logistik, Kapitalmärkte und Finanz- und Risikomanagement eingesetzt werden, sowie in Bereichen, in denen Daten bei der Entscheidungsfindung eine wesentliche Rolle spielen. Neben Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen sind auch selbstständige Tätigkeiten, Aufgaben in einem IT-Unternehmen oder Tätigkeiten in der Wissenschaft möglich.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(2) K + E: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

- a) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem
 - mindestens 20 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und mindestens 45 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen
 - oder
 - mindestens 65 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und mindestens 9 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen
oder
- mindestens 13 Kurse im Bereich quantitativer Methoden erworben wurden.

- d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem C1-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.
- e) Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 450 Wörter betragen und muss über das Thema der Bachelorarbeit und der darin angewendeten Methoden informieren. Ebenso muss das Interesse an diesem Masterstudiengang deutlich werden. Für das Motivationsschreiben ist die online bereitgestellte Vorlage zu verwenden.
- f) Nachweis von bisherigen Berufserfahrungen und ggfs. einschlägigen Praktika in einem tabellarischen Lebenslauf

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

(8) K: Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Um den besonderen Erfordernissen des Studiengangs Rechnung zu tragen, muss der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgreich am studiengangsspezifischen hochschulinternen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens zu einem Interview eingeladen wird, dann ist die Teilnahme an und das Bestehen des Interviews Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Rangliste. Erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat nur, wer einen Rang in der Rangliste erreicht hat, der nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Studienplätze ausreichend ist. Der Ablauf und die Bewertungsgrundlagen der Auswahlentscheidung sind in der Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics geregelt.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Die Immatrikulation zum 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprache des Masterstudiengangs Operations Research and Business Analytics ist Englisch.

§ 8

Studienaufbau

(1) K: Das Studium gliedert sich in zwei Grundlagenbereiche „Operations Research“ mit mindestens 15 CP und „Business Analytics“ mit mindestens 15 CP, in einen Wahlpflichtbereich mit mindestens 60 CP und in das Pflichtmodul „Masterarbeit“ (30 CP).

In Wahlpflichtmodulen sind mindestens 60 CP nachzuweisen. Davon sind

- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie
- mindestens 50 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wovon mindestens 10 CP durch Seminarleistungen nachzuweisen sind und genau ein Wissenschaftliches Projekt im Umfang von 15 CP zu belegen ist.
- Bis zu 5 CP können im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen finden gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel in englischer Sprache statt. Es können bis zu vier deutschsprachige Module belegt werden. Die Modulprüfungen sind in der Sprache des jeweiligen Lehrangebots zu erbringen.

IV. Masterabschluss

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(3) K: Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- mindestens 15 CP in jedem der beiden Grundlagenbereiche,
- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und

- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

§ 28

Abgabe der schriftlichen Arbeit

(8) K: Die Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 2 ASPO können nur in englischer Sprache erbracht werden.

§ 36

Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom **XX.XX.2024**.

Magdeburg, **XX.XX.2024**

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan Operations Research and Business Analytics

| Nr. | Module / Modules | 1. Semester (WS) | | | 2. Semester (SS) | | | 3. Semester (WS) | | | 4. Semester (SS) | | |
|------------|--|------------------|----|-----------|------------------|----|-----------|------------------|----|-----------|------------------|-----|-----------|
| | | SWS | PL | CP | SWS | PL | CP | SWS | PL | CP | SWS | PL | CP |
| 1a. | Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich "Business Analytics" / Compulsory Elective Modules on Business Analytics | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 | Modul I | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 1.2 | Modul II | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 1.3 | Modul III | | | | * | * | 5 | | | | | | |
| 1b. | Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich "Operations Research" / Compulsory Elective Modules on Operations Research | | | | | | | | | | | | |
| 1.5 | Modul IV | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 1.6 | Modul V | | | | * | * | 5 | | | | | | |
| 1.7 | Modul VI | | | | * | * | 5 | | | | | | |
| 2. | Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich / Compulsory Elective Modules in Specialization | | | | | | | | | | | | |
| 2.1 | Modul VII | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 2.2 | Modul VIII | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 2.3 | Modul IX | | | | * | * | 5 | | | | | | |
| 2.4 | Modul X ¹⁾ | | | | | | | * | * | 5 | | | |
| 2.5 | Modul XI | | | | | | | * | * | 5 | | | |
| 2.6 | Modul XII | | | | | | | * | * | 5 | | | |
| 2.7 | Seminar | | | | 2S+* | * | 10 | | | | | | |
| 2.8 | Wissenschaftliches Projekt / Scientific Project | | | | | | | 2PS+* | * | 15 | | | |
| 3. | Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications | | | | | | | | | | | | |
| 3.1 | Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work | * | * | 5 | | | | | | | | | |
| 4. | Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“ | | | | | | | | | | | | 30 |
| 4.1 | Kolloquium / Colloquium | | | | | | | | | | 2K | P/V | |
| 4.2 | Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper | | | | | | | | | | | sA | |
| | Summe | ~24 | | 30 | ~20 | | 30 | ~16 | | 30 | 2 | | 30 |

Legende zum Regelstudienplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- 1) Statt eines Wahlpflichtmoduls im Vertiefungsbereich im Umfang von 5 CP kann ein Modul im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT – Competencies and Methods Training] im Umfang von 5 CP belegt werden.

| | |
|-----|---|
| CP | = Credit Points |
| K | = Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO) |
| P | = Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO |
| PS | = Proseminar [Syn.: Wissenschaftliches Projekt] gemäß § 9 Abs. 5 ASPO |
| sPL | = studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 2 |
| S | = Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO |
| sA | = Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| V | = Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO |

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.